

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

G	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
Ausbildungsberuf: Fahradmonteu	ur / Fahradmonteurin
Die sachliche und zeitliche Gliederung der der Ausbildungsverordnung ist auf den folge	zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut enden Seiten niedergelegt.
	ariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulun- brüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen
	tablaufes aus betrieblich oder schulisch beding- on des Auszubildenden bleiben vorbehalten.
Auszubildende/rUnterschrift	Gesetzliche/r Vertreterdes/der Auszubildenden: Unterschrift
Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsbetrieb:

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fahrradmonteur/zur Fahrradmonteurin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	Position vermittelt
1	2	3	1 2	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	während	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfall- verhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Herstellervorgaben planen und festlegen b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren	4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	Position vermittelt
			1 2	
1	2	3	4	5
		d) Zeitbedarf ermitteln e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertvergleiche kontrollieren		
		g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeits- auftrages, der Instandhaltungsvorgaben, Einbau- anleitungen, der personellen und technischen Gegebenheiten planen, kontrollieren und bewerten h) Schäden an Bauteilen, Baugruppen und Systemen		
		erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten i) Werkzeuge und Prüfmittel ermitteln sowie deren	4	
		Einsatz abstimmen k) Zeit-, Teile- und Materialbedarf sowie Betriebs- und Hilfsstoffe für den Arbeitsauftrag festlegen		
		Arbeitsergebnisse bewerten und protokollieren Werkehrs- und Betriebssicherheit kontrollieren und dokumentieren Arbeitsabläufe gemeinsam planen und festlegen		
6	Qualitätsmanagement (§ 5 Nr. 6)	a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden		
		 b) Fehler und Qualitätsmängel systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentieren c) Qualitätsvorgaben des Betriebes anwenden d) Richtlinien zur Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten 	4	
7	Messen und Prüfen an Systemen (§ 5 Nr. 7)	a) elektrische Verbindungen auf Schäden prüfen und beurteilen b) Funktion mechanischer, hydraulischer und pneumatischer Systeme und Gruppen prüfen und		
		dokumentieren c) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Flächen und Drücken auswählen und anwenden	4	
		 d) Längen, insbesondere mit Messschiebern, messen, Einhaltung von Toleranzen und Passungen prüfen e) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen 		
8	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 5 Nr. 8)	Bedeutung der Information, Kommunikation und Dokumentation für den wirtschaftlichen Betriebsablauf beurteilen, zur Vermeidung von Störungen beitragen		
		b) betriebliches Informationssystem zum Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anwenden und zur Beschaffung von technischen Unterlagen und Informationen nutzen		
		Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und in der Gruppe situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen sowie Fachausdrücke anwenden		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,	Zeitliche F in Wo im Ausbild	chen	Position vermittelt
		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	g Š
1	2	3	4	•	5
		d) Kommunikation mit vorausgehenden und nach- folgenden Funktionsbereichen sicherstellen	8		
		e) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme identifizieren			
		f) Instandsetzungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Betriebsanleitungen, Kataloge und Tabellen lesen und anwenden			
		g) Schaltpläne, Anschlusspläne, Anordnungspläne, Funktionspläne und Herstellervorgaben lesen und anwenden			
		h) Vorschriften und Richtlinien für die Verkehrssicher- heit von Fahrrädern sowie für das Verhalten im Straßenverkehr anwenden			
		i) Gesetze und Vorschriften, insbesondere Straßen- verkehrsrecht und Schuldrecht, auftragsbezogen beachten		3	
		k) Herstellergarantien beachten und Kulanzmöglich- keiten prüfen		J	
		l) Bedeutung von Fachausdrücken erklären			
9	Kommunikation mit internen und	a) Kundenwünsche und Informationen entgegenneh- men, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen			
	externen Kunden (§ 5 Nr. 9)	b) informeren aber instanditungsarbeiten	4		
		Zusatzeinrichtungen			
		d) auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen			
		e) Kommunikationsregeln anwenden f) Maßnahmen zur Umsetzung von Kundenwünschen einleiten einleiten			
		g) Kunden auf Mängel und Instandhaltungsbedarf hinweisen		4	
		h) Kunden auf Wartungsintervalle hinweisen			
		 Kunden hinsichtlich der Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen unter Beachtung von Bedienungsanleitungen informieren 			
10	Bedienen von Fahr- rädern und Systemen	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwenden			
	(§ 5 Nr. 10)	b) Bedienungsanleitungen lesen, anwenden und erklären	4		
		c) Bedienelemente von Fahrrädern anwenden			
11	Warten, Prüfen und Einstellen von	a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerricht- linien beim Transport und Heben von Hand anwenden			
	Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen	b) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern	0		
	(§ 5 Nr. 11)	c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, Arbeitsschritte dokumentieren	8		
		d) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrrädern und Betriebseinrichtungen berücksichtigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche F in Wo im Ausbild	ochen	Position vermittelt
1	2	3	1 4	2	5
<u>'</u>	2	e) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabweichungen und Funktionsfähigkeit prüfen und dokumentieren f) hydraulische, pneumatische und elektrische Leitungen, Anschlüsse und mechanische Verbindungen prüfen, Prüfergebnisse dokumentieren g) Drücke an pneumatischen und hydraulischen	4	8	
12	Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 5 Nr. 12)	a) Bauteile, Baugruppen und Systeme demontieren, zerlegen, auf Wiederverwertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständigkeit prüfen c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern d) Fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme montieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funktion und Formgenauigkeit prüfen	16		
		 f) Laufräder einspeichen, spannen und zentrieren g) Fahrräder aus Bauteilen, Baugruppen und Systemen fahrfertig montieren und auf Verkehrssicherheit prüfen h) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern i) Lage von Bauteilen und Baugruppen an Fahrrädern prüfen k) Anschlüsse und Verbindungen in elektrischen Systemen herstellen l) Fahrzeugbauteile fügen, insbesondere durch Schraub-, Kleb-, Niet-, Press-, Klemm- und Steckverbindungen 		10	
13	Manuelles und maschinelles Bearbeiten (§ 5 Nr. 13)	 a) Werkzeuge und Hilfsmittel zum Umformen und Trennen auswählen, Bauteile umformen und trennen b) Bohrungen herstellen, Lagersitze und Führungen in Werkstücken durch Rundreiben und Fräsen auf Passungsdurchmesser bearbeiten c) Innen- und Außengewinde herstellen und instand- setzen 		3	
14	Herstellen und Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik (§ 5 Nr. 14)	 a) Beleuchtung und Signaleinrichtungen prüfen, einstellen und instandsetzen b) Bremssysteme prüfen, einstellen und instandsetzen c) Schaltsysteme, insbesondere Ketten- und Nabenschaltung instandsetzen d) mechanische und hydraulische Kraftübertragungseinrichtungen instandsetzen 		14	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens		Richtwerte ochen dungsjahr 2	Position vermittelt
1	2	3	4		5
		e) Energieversorgungssysteme instandsetzen f) Fahrräder nach Kundenbedarf herstellen g) Sitzsysteme, Lenker, Vorbauten und Anbauteile nach Kundenwunsch und ergonomischen Erfordernissen austauschen und anpassen			
15	Bereitstellen von Waren und Dienstleistungen (§ 5 Nr. 15)	 a) Waren annehmen, Lieferung prüfen und dokumentieren b) Waren einlagern, Waren auftragsbezogen bereitstellen c) Reparaturauftrag und Kostenvoranschlag erstellen d) Gewährleistungs-, Garantie- und Kulanzabwicklungen vorbereiten e) Fahrräder ausliefern 		6	

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz.**

Danach bestätigen Ausbilder und Auszubildender durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:	
Auszubildender:	